

**Vorlagennummer:** 0056/2026-2  
**Vorlageart:** Stellungnahme  
**Status:** öffentlich

## **Anfrage der FDP-Ratsgruppe hier: Leistungsbezug durch Zuwanderer aus Südosteuropa**

---

**Datum:** 20.02.2026  
**Freigabe durch:**  
**Federführung:** FB32 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung  
**Beteiligt:** Jobcenter  
VB3 Vorstandsbereich für Jugend und Soziales, Integration, Bildung  
und Kultur

### **Beratungsfolge**

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Haupt- und Finanzausschuss (Kenntnisnahme)	12.03.2026	Ö

### **Sachverhalt**

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 05. Februar 2026 gab es weitergehende Fragen der FDP-Ratsgruppe, die nachfolgend beantwortet werden.

1. Ist es der Verwaltung möglich jene Fragen, die nur durch das Jobcenter zu beantworten sind, an eben jenes weiterzuleiten, zumal eine gemeinsame Trägerschaft besteht?

Siehe anliegende Stellungnahme des Jobcenters

2. Warum ist die Anzahl der Anhörungen zur Feststellung des Verlustes der Freizügigkeit in den letzten Jahren im Vergleich zu 2023 stark gesunken?

Anhörungen zur Feststellung des Verlustes der Freizügigkeit, s. auch Stellungnahme 0056/26-1, werden anlassbezogen durchgeführt. Anlässe sind Hinweise auf Leistungsbetrug, fehlende Einkommensnachweise oder Straffälligkeit. Ohne entsprechende Anlässe erfolgt in Konsequenz kein Anhörungsverfahren.

3. Wie viele von den 28 zuständigen Mitarbeiter: innen sind in Hagen für Verlustfeststellungen im EU-Recht zuständig? Gab es in Hagen in der Vergangenheit ein Team, das spezifisch für diese Fälle zuständig war? Wenn ja, warum ist dies nicht mehr der Fall? (Die Zahl fehlt im Vergleich mit Gelsenkirchen).

Bereits in der letzten Stellungnahme wurde diese Frage beantwortet. Für aufenthaltsrechtliche Angelegenheiten sind in Hagen insgesamt 28 Mitarbeitende zuständig, davon insgesamt 15 Mitarbeitende für die abschließende Prüfung, Feststellung und Durchsetzung von Ausreiseverpflichtungen. Hier sei erneut angemerkt, dass die Mitarbeitenden für sämtliche Aufgaben einer örtlichen Ausländerbehörde zuständig sind (Drittstaatsangehörige und EU-Bürger).

4. Wie viele Maßnahmen der Stadt Hagen wurden im Rahmen der erwähnten Klage- und Eilrechtsschutzquote in den letzten drei Jahren gestoppt? Gab es wie erwähnt Fälle wo Amtshaftungs- oder Entschädigungsansprüche geltend gemacht wurden?

In einem Fall wurden vom Verwaltungsgericht Arnberg aufenthaltsbeendende Maßnahmen untersagt. Fälle von Amtshaftungsansprüchen oder Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen sind hier nicht bekannt.

Zur Prozessentwicklung im Bereich Ausländerwesen hat das Rechtsamt folgende Zahlen ermittelt (siehe auch WP-Artikel vom 20.02.2026):

- "Neuverfahrenseingänge"  
2023: 39  
2024: 57  
2025: 70
  
- Verfahrensabschlüsse seit 11/2022 (keine Differenzierung nach Ausgang des Verfahrens)  
2022 - 2025: 79
  
- aktuell anhängige Verfahren: 66

Diese Zahlen verdeutlichen, dass die Ausländerbehörde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch die aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen (Ablehnungen, Ausweisungen, Verlustfeststellungen) trifft.

**Anlage/n**

- 1 - Stellungnahme JC (öffentlich)

**Stellungnahme zur Anfrage zur Tagesordnung der Sitzung des HFA am 05.02.2026 gem. §5 GO der FDP vom 27.01.2026**

**05.02.2026**

1. Zahlen, Daten, Vergleich mit anderen Städten

- a) Wie viele Fälle von Entzug des Bürgergelds und Verhängung einer Ausreiseverpflichtung gegen EU-Bürger/innen aus Südosteuropa (insb. Rumänien/Bulgarien) wurden in den letzten 3 Kalenderjahren in Hagen bearbeitet?

Dem Jobcenter Hagen steht dazu keine Statistik zur Verfügung. Ggf. kann hier die Ausländerbehörde eine Zahl bzgl. der Ausreiseverpflichtung benennen.

- b) Wie viele davon führten tatsächlich zum Entzug von Leistungen bzw. zu einer Ausreiseverpflichtung?

Dazu können seitens des Jobcenters keine Angaben gemacht werden.

- c) Welcher Anteil der zugewanderten EU-Bürger/innen in Hagen erfüllt nachweislich nicht die Voraussetzungen für den Leistungsbezug gemäß EU-Recht (fehlender ausreichender Arbeitsbeitrag)?

Das Jobcenter Hagen prüft jeden Einzelfall nach den gesetzlich Vorgaben, eine konkrete Angabe kann nicht gemacht werden, da wir hierzu keine Statistik führen.

- d) Welche Gründe benennt die Verwaltung dafür, dass in Hagen im letzten Jahr bedeutend weniger Entzüge/Ausreisepflichten ausgesprochen wurden als in vergleichbaren Kommunen?

Hierzu kann das Jobcenter keine Angaben machen.

2. Rechtliche Grundlagen und Verwaltungspraxis

- a) Auf welcher rechtlichen Grundlage wird in Hagen entschieden, ob der Anspruch auf Bürgergeld bei EU-Bürger/innen entfällt (z. B. Arbeitnehmerstatus, Mindestarbeitsstunden etc.)?

Im Jobcenter Hagen wird jeder Einzelfall konkret geprüft. D.h. es wird in jedem Einzelfall eine intensive Prüfung der Arbeitnehmereigenschaft i.S.d. § 7 SGBII vorgenommen.

Hierbei handelt das Jobcenter Hagen auf der Grundlage der geltenden Rechtsprechung. Bestehen erhebliche Zweifel an der Echtheit des

Arbeitsverhältnisses oder liegen Nachweise vor, wonach kein Arbeitsverhältnis besteht, liegen die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Bürgergeld nicht vor. Das Jobcenter informiert die Ausländerbehörde im Rahmen seiner Mitteilungspflichten bei jeder Bewilligungsentscheidung sowie bei Ablehnungsentscheidungen (aufgrund fehlender Arbeitnehmereigenschaft).

- b) Welche Kriterien legt die Verwaltung in Hagen an, um zu prüfen, ob ein/e EU-Bürger/in durch eigene Arbeit „ausreichend“ zum Lebensunterhalt beiträgt?

Das Jobcenter Hagen ist verpflichtet die geltenden Gesetze und die entsprechende Rechtsprechung bei der Einzelfallprüfung anzuwenden. Gegen eine Arbeitnehmereigenschaft sprechen Tätigkeiten, die nur sporadisch ausgeübt werden oder mit sehr geringem Stundenvolumen. Der Rechtsprechung des Landes NRW ist in mehreren Urteilen und Beschlüssen zu entnehmen, dass das Einkommen zumindest zu einer Anrechnung im Rahmen des Rechts der Grundsicherung führen muss, also mehr als 100 Euro.

- c) In welchen Fällen wird bei der Ausländerbehörde von einer Annahme eines Arbeitsverhältnisses ausgegangen, obwohl nur eine geringfügige Beschäftigung (z. B. < 6 h/Woche) vorliegt?

Kann das Jobcenter nicht beantworten

- d) Welche rechtlichen Risiken oder Haftungsfragen sieht die Verwaltung bei Entscheidungen zum Entzug von Leistungen und bei Ausreiseverpflichtungen (z. B. Klagen, Rechtsmittel, Urteile)?

Das Jobcenter Hagen beschäftigt sich bereits seit vielen Jahren mit dem Thema Leistungsmissbrauch. Es wurden viele Gerichtsverfahren geführt. Diese Erfahrung hat dem Jobcenter Hagen gezeigt, dass die Rechtsprechung der Landes- und Bundesgerichte sowie des Europäischen Gerichtshofs in der ständigen Rechtsprechung angewandt werden. Ein davon abweichendes Vorgehen wäre nicht nur rechtswidrig, sondern würde auch zu einer hohen Klagequote und entsprechenden Rechtsanwaltskosten führen.

### 3. Praktische Umsetzung und Ressourcen

- a) Wie viele Mitarbeitende sind in Hagen mit der Prüfung, Feststellung und Durchsetzung von Leistungsausschlüssen und Ausreiseverpflichtungen befasst (z. B. Jobcenter, Ausländerbehörde)?

Im Jobcenter Hagen gibt es für diese Themen kein spezielles Team. Insbesondere die Mitarbeitenden in der Leistungsgewährung sind mit diesem Thema befasst und entsprechend geschult.

- b) Welche statistischen oder fortlaufenden Kriterien nutzt die Verwaltung zur Identifizierung potenzieller Fälle (z. B. Meldedaten, Jobcenter-Statistiken, Hinweise anderer Behörden)?

Das Vorgehen des Jobcenters wurde in den vorherigen Fragen entsprechend skizziert. Sonderstatistiken für diesen Personenkreis werden im Jobcenter nicht geführt.

- c) Existieren deutliche Prozessunterschiede zur Nachbarstadt Gelsenkirchen (die laut Medien deutlich mehr Fälle bearbeitet)? Wenn ja, welche und warum?

Offenkundig bestehen in der Vorgehensweise Unterschiede. Ohne genaue Details zu dem Vorgehen der Nachbarstadt zu kennen, kann hierzu seitens des Jobcenter keine Stellung genommen werden.

- d) Welche Maßnahmen plant die Verwaltung, um künftig die Entscheidungspraxis bei nachweislich nicht ausreichend erwerbstätigen EU-Bürger/innen zu stärken oder zu standardisieren?

Hierzu kann das Jobcenter keine Aussage machen

### **Fazit/ zusammenfassende Stellungnahme:**

Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei dem Themenkomplex um einen seit vielen Jahren bekannten und rechtlich wie fachlich intensiv begleiteten Sachverhalt handelt. Sowohl das Jobcenter Hagen als auch die Ausländerbehörde befassen sich kontinuierlich mit der rechtssicheren Anwendung der einschlägigen nationalen und europarechtlichen Vorgaben. Ein regelmäßiger Austausch und eine enge, sachorientierte Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Stellen sind seit Langem etabliert.

Die Prüfung von Leistungsansprüchen erfolgt im Jobcenter Hagen ausnahmslos einzelfallbezogen und auf Grundlage der geltenden gesetzlichen Regelungen sowie der hierzu ergangenen Rechtsprechung der Landes-, Bundes- und europäischen Gerichte. Maßgeblich ist hierbei insbesondere die sorgfältige Prüfung der Arbeitnehmereigenschaft im Sinne des § 7 SGB II. Tätigkeiten von lediglich untergeordneter oder sporadischer Natur begründen nach ständiger Rechtsprechung keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung. Abweichungen von dieser Rechtsprechung sind weder rechtlich zulässig noch verwaltungspraktisch vertretbar.

Hinsichtlich statistischer Erhebungen ist darauf hinzuweisen, dass dem Jobcenter Hagen keine gesonderten Auswertungen zu Entzügen von Leistungen oder zu ausländerrechtlichen Maßnahmen gegenüber bestimmten Herkunftsgruppen vorliegen. Etwaige Entscheidungen über ausländerrechtliche Maßnahmen,

insbesondere Ausreiseverpflichtungen, liegen ausschließlich im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde.

Die Verwaltung ist sich der rechtlichen Risiken bewusst, die mit fehlerhaften oder nicht rechtskonformen Entscheidungen verbunden wären. Die langjährige Erfahrung aus gerichtlichen Verfahren bestätigt, dass ausschließlich ein Vorgehen im Einklang mit der gefestigten Rechtsprechung geeignet ist, Rechtssicherheit zu gewährleisten und kostenintensive Rechtsmittelverfahren zu vermeiden.

Organisatorisch wird das Thema nicht von einer gesonderten Einheit bearbeitet, sondern ist integraler Bestandteil der täglichen Arbeit in der Leistungsgewährung. Sämtliche hierfür zuständigen Mitarbeitenden sind entsprechend geschult und mit der aktuellen Rechtslage vertraut.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Verwaltung ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur rechtmäßigen Leistungsgewährung und -versagung nachkommt, bestehende Zuständigkeiten etabliert und den notwendigen interbehördlichen Austausch seit Jahren aktiv pflegt.